# Satzung der Hochschule Furtwangen über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im weiterbildenden Masterstudiengang „Engineering and Business Management“ mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science – M.Sc.)

Aufgrund von § 59 Abs. 1 S. 2, § 63 Absatz 2 Sätze 1 und 3 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 204 Nr. 97) geändert worden ist, sowie aufgrund § 6 Absatz 4 und § 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 21. Januar 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 HZG i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 (Härtefallquote) und Ziffer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vergeben.

**Präambel**

Der weiterbildende, englischsprachige und anwendungsorientierte Studiengang „Engineering and Business Management“ antwortet auf den zunehmenden Bedarf an Fachkräften mit Ingenieursausbildung in der Region. Er ist auf drei Semester ausgelegt. Studierende aus dem Ausland sollen damit in der Wirtschaft Fuß fassen und für den regionalen Arbeitsmarkt gewonnen werden.

## § 1 Studienbeginn und Fristen

(1) Studienbeginn ist einmal jährlich zum Sommersemester.

(2) Bewerbungsschluss ist für Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-Staaten der 15. November und für Bewerberinnen und Bewerber aus EU-Staaten der 15. Januar eines Jahres.

## § 2 Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf ein bestimmtes Fachsemester richten. Er ist zusammen mit den gemäß § 4 erforderlichen Nachweisen nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Furtwangen unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(2) Bei der Einschreibung müssen die Dokumente der Hochschulzugangsberechtigung, Erreichen des Hochschulabschlusses, die Kursbelegungsliste sowie die Belege über Sprachkenntnisse im Original oder als beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

(3) Sind die Nachweise gemäß § 4 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Voraussetzungen

Zum Studium im Masterstudiengang „Engineering and Business Management“ kann zugelassen werden, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, die Voraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG und folgende Voraussetzungen erfüllt:

(a) Hochschulzugangsberechtigung, die zu einem Studium an deutschen Hochschulen berechtigt, oder ausländisches Äquivalent

(b) Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule oder ausländisches Äquivalent im Bereich Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Informatik oder Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 210 ECTS, wie z.B. Bachelor, Magister, Diplom im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG.
Ebenso ist die Zulassung mit einem anderen Studienabschluss, außerhalb dieser Bereiche möglich, soweit dieser eine deutliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang aufweist.
Für Bewerbungen mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der HFU verwiesen.

(c) Nach dem ersten Hochschulabschluss erworbene mindestens zweijährige qualifizierte Berufserfahrung im Bereich Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen oder verwandten Gebieten.

(d) Nachzuweisende Sprachkenntnisse:

Englischkenntnisse:

Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen englische Sprachkenntnisse, die zum Studium befähigen (mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen (GER)), nachweisen.

(2) Spezielle Voraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber sind bezüglich ihrer fachlichen Eingangskenntnisse direkt geeignet, wenn sie hinreichende Kenntnisse im Themengebiet Engineering nachweisen können. Der Nachweis der Kenntnisse kann durch den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen, Studienmodulen oder entsprechender Lehrgänge erbracht werden.

## § 4 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Dem Antrag auf Zulassung sind als Bewerbungsbestandteile folgende Unterlagen beizufügen.

(1) Eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 LHG. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.

(2) Eine Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache

(3) Eine Kopie einer Kursbelegungsliste (Notenspiegel, Transcript of Records, o.ä.). Die Kursbelegungsliste wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beigelegt werden.

(4) Werdegang in deutscher oder englischer Sprache.

(5) Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache. Der Umfang sollte mindestens eine

und maximal zwei DIN A 4 Seiten in Maschinenschrift betragen.

(6) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, die die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Masterstudiengang Engineering and Business Management belegen und die 2 Jahre Berufserfahrung nachweisen.

(7) Englischkenntnisse:
Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen englische Sprachkenntnisse, die zum Studium befähigen (mindestens der Stufe B 2 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen (GER)), nachweisen.

## § 5 Feststellung der Eignung durch die Auswahlkommission

(1) Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:

a) das fachliche Profil gemäß § 3 Absatz 2,

b) die Note und Art des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1,

c) berufliche Erfahrung

d) Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens,

e) englische Sprachkenntnisse,

f) eventuell vorhandene, für das Studium relevante Sprachkenntnisse und Zusatzqualifikationen.

## § 6 Kriterien zur Festlegung der Rangliste

Bezüglich der Rangliste werden folgende Kriterien bewertet:

(1) Studienleistungen, insbesondere

a) Art und fachliches Profil des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absätze 1 und 2,

b) die Noten des Hochschulabschlusses

(2) Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens

(3) für das Studium relevante Berufserfahrung, Sprachkenntnisse und Zusatzqualifikationen

## § 7 Auswahlkommission und Auswahlverfahren

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät Engineering & Technology entscheidet über die Zusammensetzung der Auswahlkommission und beruft die Mitglieder und deren Stellvertretungen. Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan als Mitglied der Auswahlkommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission und die Stellvertretung rückt nach.

(2) Die Auswahlkommission beauftragt jeweils zwei Mitglieder der Kommission mit der Bewertung einer Bewerbung. Mindestens eine der begutachtenden Personen muss dabei der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät Engineering & Technology angehören. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

(3) Die Zuordnung von Bewerbung und begutachtender Person erfolgt per Zufallsentscheid. Eine mögliche Befangenheit zu einer Bewerbung ist der oder dem Vorsitzenden unverzüglich

anzuzeigen, damit betroffene Bewerberinnen und Bewerber einer anderen begutachtenden Person zugeordnet werden können.

(4) Die Bewertung einer Bewerbung erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen. Für die Kriterien gemäß §§ 5 und 6 wird für jede einzelne Bewerbung von den beiden begutachtenden Personen gemeinsam anhand eines festgelegten Bewerbungsmaßstabs eine schriftliche Bewertung erstellt. Für die Kriterien nach § 5 wird festgestellt, ob die Eignung nachgewiesen wurde oder ob eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Für die Kriterien nach § 6 wird eine notenanaloge Bewertung erstellt. Werden die beiden begutachtenden Personen über die Bewertung der Kriterien nach § 5 oder § 6 nicht einig, so entscheidet die gesamte Auswahlkommission per Mehrheitsbeschluss.

(5) Aus den geeigneten und den mit Auflagen geeigneten Bewerbungen wird eine Rangliste nach der durch die begutachtenden Personen bzw. die Auswahlkommission vergebenen notenanalogen Bewertung aufgestellt. Die Zulassung erfolgt nach Position in der Rangfolge unter Beachtung der maximalen Aufnahmekapazität.
Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG. Sofern auch dann noch Ranggleichheit besteht, entscheidet das Los.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2026 in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2027. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Dezember 2024 außer Kraft.

Furtwangen, 22. Januar 2026

gez. Dr. Alexandra Bormann
Rektorin